



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

E-Mail: claudine.winter@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2642

Sarnen, 24. November 2016

Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes. Grundsätzlich begrüsst der Kanton Obwalden die vorgeschlagenen Änderungen des Jagdgesetzes. Gerne möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1 Wildtierschutzgebiete statt Jagdbanngelände

Im ganzen Erlass wird „Jagdbanngelände“ durch Wildtierschutzgebiete ersetzt. Die Umbenennung der Eidgenössischen Jagdbanngelände in Wildtierschutzgebiete lehnen wir ab. Wir befürchten, dass zukünftig aus dieser umfassenderen Schutzbezeichnung neue oder zusätzliche Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen abgeleitet werden. Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden, hat der Bund die mit der Umbenennung verbundenen Kosten vollständig zu übernehmen.

1.2 Verhältnis Jagdberechtigung und Jagdprüfung

Der Kanton Obwalden anerkennt bereits heute die Jagdprüfung der anderen Kantone. Die Jagdausbildung erfolgt gemäss dem standardisierten Lehrmittel, welches fast schweizweit zur Anwendung kommt. Er begrüsst es zudem, wenn die Jagdprüfung bezüglich Inhaltsanforderungen schweizweit vereinheitlicht wird.

1.3 Delegation von Kompetenzen an die Kantone

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Vorlage den Kantonen im Bereich des Artenmanagements mehr Kompetenzen und Verantwortung überträgt. Dadurch würden aber weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden erwachsen. Der Kanton Obwalden teilt diese Meinung nicht. Eine Delegation von Kompetenzen birgt hier zwangsweise grösseren Aufwand für die Kantone, insbesondere dann, wenn kantonale Beschlüsse dem Beschwerderecht unterliegen und entsprechend publiziert werden müssen. Insbesondere für kleine Kantone mit kleinen Verwaltungsstrukturen birgt dies Nachteile.

1.4 Bestandesregulierung Grossraubwild

Grossraubwild wie Luchs und Wolf spielen eine gewisse Rolle im ökologischen Gefüge. Sie beeinflussen sowohl die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildarten als auch die Gesundheit der Schalenwildpopulationen positiv. Sie können übermässigen Schäden an der Waldverjüngung und in der Landwirtschaft entgegenwirken. Massnahmen zur Bestandesregulation von hohen Grossraubwildbeständen sind deshalb mit den Anliegen aus den anderen Umweltbereichen (Landwirtschaft, Wald, Naturschutz) abzustimmen (Art. 3 Abs. 1 JSG). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Herdenschutzhunde, die für den Schutz der Nutztiere vor Grossraubwild eingesetzt werden, auch eine gewisse Gefährdung für den Menschen darstellen. Es gilt auch, die weitere Entwicklung gut zu beobachten. Bei Bedarf sind weitergehende Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

zu Art. 3 Abs. 1

Bei der der Regelung und Planung der Jagd durch die Kantone ist neu auch das Anliegen des Tierschutzes zu berücksichtigen. Der Tierschutz ist für die Jagd bereits heute ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Viele Regelungen in der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung tragen dem Tierschutz Rechnung (z.B. Schutz von Muttertieren, verbotene Hilfsmittel, Jagdhundausbildung, Treffsicherheitsnachweis u.a.). Der Begriff „Tierschutz“ ist schwammig, nicht operationalisierbar und wenig konkret. Dadurch werden Beschwerden von Tierschutzorganisationen und jagdkritischen Organisationen begünstigt und provoziert. Auf eine Aufnahme des Begriffs „Tierschutz“ ist daher in dieser Form zu verzichten.

zu Art. 4 Abs. 1

Es wird eine nicht abschliessende Liste der Prüfungsgebiete für die Jagdausbildung aufgezählt. Unter anderem auch der Begriff „Tierschutz“. Dieser ist sehr weitläufig. Seine Aufnahme in die Jagdausbildung erscheint sinnvoll. Allerdings suggeriert die unvollständige und selektive Auflistung von Prüfungsgebieten eine Wertung zwischen „Pflicht“ und „Anderem“. Daher ist entweder eine vollständige Auflistung zu machen oder aber eine allgemeine Formulierung zu wählen, z.B. „die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz legt die massgebenden Fächer der Jagdprüfung fest“.

zu Art. 5 Abs. 5

Eine Verkürzung der Schonzeit ist gemäss Bundesgericht mit einer beschwerdefähigen Verfügungen nach Art. 12b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NGH, SR 451) zu erlassen (Urteil 2C_1176/2013). Dies stellt eine kaum bewältigbare Hürde für das praxis- und zeitgerechte Bestandesmanagement von Wildtieren dar. Die Handlungsfähigkeit der Verwaltung ist in Frage gestellt. Daher ist der Absatz mit folgender Zusatz zu ergänzen: „Diese Massnahme unterliegt nicht dem Beschwerderecht.“

zu Art. 7 Abs. 2

Die Entscheide über Eingriff in die Bestände geschützter Arten sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber Fällen. Eine Zustimmung des Bundes ist nicht mehr nötig. Diese Neuordnung der Kompetenzen überträgt den Kantonen die Verantwortung zur Überprüfung der Voraussetzungen für regulative Massnahmen, insbesondere betreffs der Erforderlichkeit der Eingriffe, dem Schutz der Bestände und den zumutbaren Massnahmen zur Prävention von Schäden oder Gefährdungen. Es wird sehr wichtig sein, dass die dafür notwendigen Rahmenbedingungen in der Jagdverordnung und dem erläuternden Bericht klar und unmissverständlich formuliert werden. Denn nur so kann eine einheitliche Praxis in den Kantonen erreicht, Beschwerden von Dritten minimiert und damit die Basis für eine Akzeptanz von bestandesregulierenden Massnahmen in der Bevölkerung geschaffen werden.

Entgegen der vorgeschlagenen Änderung im Jagdgesetz beantragen wir, dass bezüglich der geschützten Arten Wolf und Bär der Entscheid über den Eingriff in den Bestand auch künftig noch immer beim Bund liegen soll. Denn nur so kann schweizweit eine einheitliche Handhabung sichergestellt werden. Sollte unserem Antrag nicht entsprochen werden und die Delegation an die Kantone erfolgt dennoch, sind die damit verbundenen Aufwendungen durch den Bund vollständig zu entschädigen.

zu Art. 7 Abs. 2 lit. b

Bestandesregulierende Massnahmen von geschützten Tierarten dürfen getroffen werden, wenn damit grosse Schäden an Nutztieren oder eine konkrete Gefährdung von Menschen verhütet werden können. Im Gegensatz zum heute geltenden Jagdrecht braucht es somit keinen Schaden mehr. Die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „konkret“ und „gross“ gewähren Bund und Kantone zwar Spielraum im Ausführungsrecht und bei Entscheidungen im Einzelfall. Andererseits öffnen diese unbestimmten Begriffe Tür und Tor für Beschwerden. Es wird sehr wichtig sein, dass diese Begriffe in der Jagdverordnung und dem erläuternden Bericht klar und unmissverständlich umschrieben werden. Denn nur so kann eine einheitliche Praxis in den Kantonen erreicht, Beschwerden von Dritten minimiert und damit die Basis für eine Akzeptanz von bestandesregulierenden Massnahmen in der Bevölkerung geschaffen werden.

zu Art. 7 Abs. 3

Aktuell konnten in der Schweiz drei Wolfsrudel nachgewiesen werden, welche erfolgreich reproduzieren. Der Bestand an Wölfen in der Schweiz liegt deutlich tiefer als der Bestand an Luchsen, auch hinsichtlich der Lebensraumkapazität. Wie bereits im Kommentar zu Art. 7 Abs. 2 ausgeführt, ist bezüglich der geschützten Arten Wolf und Bär der Entscheid über den Eingriff in den Bestand beim Bund zu belassen. Jedoch ist der Luchs in diesem Abschnitt aufzuführen, dessen Bestand gemäss dem Konzept Luchs reguliert werden kann.

zu Art. 8

Die heutige Regelung des Abschusses kranker und verletzter Tiere durch die Wildhut soll beibehalten werden. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die Wildhut ist in der Lage, selbstständig zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen allfälligen Abschuss rechtfertigt. Die vorgeschlagene Verschärfung der Abschusskriterien ist unnötig, schränkt die praxisbewährte und pragmatische Handlungsfreiheit der Wildhüter massiv ein und stellt ein Misstrauensvotum gegenüber dem Berufsstand dar.

Letztendlich wird es trotz allen gesetzlichen Regelungen ein individueller Entscheid des einzelnen Organs bleiben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber